

# Jahresarbeitszeit: Souveränität! ↔ Erfassung?

*Dienstvereinbarung zur Führung von Jahresarbeitszeitkonten  
(DV JAZK)*

*Frank Hüttmann*

## Jahresarbeitszeit: Souveränität! – Erfassung?

- Ist mal wieder spät geworden – die zündende Idee für meine Forschungsarbeit...
- Von morgens bis Mitternacht – erst Lehrveranstaltungen und dann Lange Nacht der Wissenschaften...
- An einem Samstag – noch Mal Werbung für die Uni: Hochschulinformationstag...
- Von Freitag bis Montag – der Projektbericht muss noch fertig werden...
  
- Arbeitsvertrag geht zu Ende, auf zur Agentur für Arbeit! – In der Arbeitszeit?
- Bewerbungsgespräch – muss ich da Urlaub nehmen?
- Mal ein verlängertes Wochenende ohne einen Urlaubstag – geht das?
- Am Ende des Urlaubs ist noch so viel Jahr übrig...

## Jahresarbeitszeitkonto???

- **Regelungen an der Universität Rostock zur Arbeitszeit und deren Erfassung**
  - Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit (DV Gleitzeit)
  - Geplante Dienstvereinbarung zur Führung von Jahresarbeitszeitkonten (DV JAZK)
- **Gesetzlicher Rahmen für Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit**
  - Woran sich der Arbeitgeber halten muss – aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
  - Was zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften vereinbart wurde – aus dem Tarifvertrag der Länder (TV-L)
- **Diskussion: Wann arbeitet eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler?**  
Brauchen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler „Regelungen“ zur Arbeitszeit?



## DV Gleitzeit – Eckpunkte

### Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit

- Für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität (Ausnahmen: z. B. Schichtdienst, Dienstplan)
- Teilnahme freiwillig, zeitlich beschränkte Einschränkungen möglich
- *Regelmäßige Arbeitszeit*: 40 Stunden pro Woche, 8 Stunden pro Tag (TV-L)
- *Höchst Arbeitszeit*: 10 Stunden pro Tag, Ausnahmefälle bis max. 12 Stunden (ArbZG)
- *Kernzeit*: Mo. – Do. 09:00 – 15:30 Uhr, Fr. 09:00 – 13:00 Uhr (Pflichtzeit)
- *Gleitzeit*: Mo. – Fr. 07:00 – 19:30 Uhr (Rahmenarbeitszeit)
- *Abrechnungszeitraum*: ein Kalendermonat, Zeitübertrag bis zu 20 Stunden Guthaben oder bis zu 10 Stunden Defizit
- *Zeitausgleich*: stundenweise, max. 1 Arbeitstag (im Dezember max. 2 Arbeitstage)
- ➔ **Arbeitszeitregelung mit Arbeitszeiterfassung** (auf Vertrauensbasis)
- ➔ **Keine Festlegung zum Arbeitsort**

## DV Gleitzeit – Eckpunkte

### Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit

- Für die nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität (Ausnahmen: z. B. Schichtdienst, Dienstplan)
  - Teilnahme freiwillig, zeitlich beschränkte Einschränkungen möglich
  - *Regelmäßige Arbeitszeit:* 40 Stunden pro Woche, 8 Stunden pro Tag (TV-L)
  - *Höchst arbeitszeit:* 10 Stunden pro Tag, Ausnahme bis max. 12 Stunden (ArbZG)
  - *Kernzeit:* Mo. – Do. 09:00 – 15:30 Uhr, Fr. 09:00 – 13:00 Uhr (Pflichtzeit)
  - *Gleitzeit:* Mo. – Fr. 07:00 – 19:30 Uhr (Rahmenarbeitszeit)
  - *Abrechnungszeitraum:* ein Kalendermonat, Zeitübertrag bis zu 20 Stunden Guthaben oder bis zu 10 Stunden Defizit
  - *Zeitausgleich:* stundenweise, max. 1 Arbeitstag (im Dezember max. 2 Arbeitstage)
- ➔ **Arbeitszeitregelung mit Arbeitszeiterfassung** (auf Vertrauensbasis)
- ➔ **Keine Festlegung zum Arbeitsort**

**Nur für nichtwissenschaftliches Personal,  
Teilnahme freiwillig,  
Arbeitszeiterfassung auf Vertrauensbasis**

## DV Jahresarbeitszeitkonto – Eckpunkte

### Dienstvereinbarung zur Führung von Jahresarbeitszeitkonten

- Erster Entwurf
- Für alle Beschäftigtengruppen der Universität offen  
(nicht für befristete Beschäftigte mit Gesamtdauer der Befristung unter 1 Jahr)
- Teilnahme freiwillig
- Abrechnungszeitraum: ein Jahr, mit Stichtagsregelung
- Ansparen von Zeitguthaben (kein negatives Zeitguthaben)
- Abbuchen von Zeitguthaben auch an mehreren aufeinander folgenden Tagen  
(Verfahren vergleichbar mit Urlaub; DV Gleitzeit erlaubt nur max. ein Tag)
- ➔ **Arbeitszeiterfassung** (auf Vertrauensbasis)
- ➔ **Keine Festlegung der Arbeitszeit / zum Arbeitsort**

## DV Jahresarbeitszeitkonto – Eckpunkte

### Dienstvereinbarung zur Führung von Jahresarbeitszeitkonten

- Erster Entwurf
  - Für alle Beschäftigtengruppen der Universität offen  
(nicht für befristete Beschäftigte mit Gesamtdauer der Befristung unter 1 Jahr)
  - Teilnahme freiwillig
  - Abrechnungszeitraum: ein Jahr mit Stichtagsregelung
  - Ansparen von Zeitguthaben (kein negatives Zeitguthaben)
  - Abbuchen von Zeitguthaben auch an mehreren aufeinander folgenden Tagen  
(Verfahren vergleichbar mit Urlaub; DV Gleitzeit erlaubt nur max. ein Tag)
- Arbeitszeiterfassung (auf Vertrauensbasis)**
- Keine Festlegung der Arbeitszeit / zum Arbeitsort**

**Geplante Dienstvereinbarung,  
gesamtes Personal, Teilnahme freiwillig,  
Arbeitszeiterfassung auf Vertrauensbasis**

## Jahresarbeitszeitkonto???

- **Regelungen an der Universität Rostock zur Arbeitszeit und deren Erfassung**
  - Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit (DV Gleitzeit)
  - Geplante Dienstvereinbarung zur Führung von Jahresarbeitszeitkonten (DV JAZK)
- **Gesetzlicher Rahmen für Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit**
  - Woran sich der Arbeitgeber halten muss – aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
  - Was zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaften vereinbart wurde – aus dem Tarifvertrag der Länder (TV-L)
- **Diskussion: Wann arbeitet eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler?**  
Brauchen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler „Regelungen“ zur Arbeitszeit?



# Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

## § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten und die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern sowie
2. den Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung der Arbeitnehmer zu schützen.

## ➔ Gesetz zum Schutz der Beschäftigten

## § 22 Bußgeldvorschriften (§ 23 Strafvorschriften)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig ...  
[sinngemäß: gegen die Regelungen im Arbeitszeitgesetzes verstößt.]

## ➔ Aus dem Gesetz ergibt sich die Verpflichtung für die Arbeitgeber, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes umzusetzen und zu gewährleisten.

## Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Eckpunkte

- **Arbeitszeit:** vom Beginn bis Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen [§ 2]
- **Werktägliche Arbeitszeit:** darf acht Stunden nicht überschreiten, kann nur auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn im Durchschnitt über sechs Monate oder 24 Wochen acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden [§ 3]
- **Ruhepausen:** min. 30 Minuten bei Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden, 45 Minuten bei Arbeitszeit von mehr als neun Stunden; Teilung in Zeitabschnitte von 15 Minuten möglich; ohne Ruhepausen keine ununterbrochene Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden [§ 4]
- **Ruhezeit:** min. elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit [§ 5]
- **Nachtzeit:** Zeit zwischen 23 bis 6 Uhr [§ 2]
- **Nachtarbeit:** Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst [§ 2]
- **Sonn- und Feiertagsruhe:** von 0 bis 24 Uhr keine Beschäftigung [§ 9]
- **Aufzeichnung** der über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit sowie die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen [§ 16]

## Arbeitszeitgesetz (ArbZG) – Eckpunkte

- **Arbeitszeit:** vom Beginn bis Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen [§ 2]
- **Werktägliche Arbeitszeit:** darf acht Stunden nicht überschreiten, kann nur auf bis zu zehn Stunden verlängert werden, wenn im Durchschnitt über sechs Monate oder 24 Wochen acht Stunden werktäglich nicht überschritten wurden [§ 3]
- **Ruhepausen:** min. 30 Minuten bei Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden, 45 Minuten bei Arbeitszeit von mehr als neun Stunden; Teilung in Zeitabschnitte von 15 Minuten möglich, ohne Ruhepausen keine ununterbrochene Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden [§ 4]
- **Ruhezeit:** min. elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit [§ 5]
- **Nachtzeit:** Zeit zwischen 23 bis 6 Uhr [§ 2]
- **Nachtarbeit:** Arbeit, die mehr als zwei Stunden der Nachtzeit umfasst [§ 2]
- **Sonn- und Feiertagsruhe:** von 0 bis 24 Uhr keine Beschäftigung [§ 9]
- **Aufzeichnung** der über die werktägliche Arbeitszeit von 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit sowie die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen [§ 16]

Abweichende Regelungen im ArbZG und über TV, DV unter Beachtung von § 1 ArbZG möglich.

## Tarifvertrag der Länder (TV-L) – Arbeitszeit

### TV-L Abschnitt II Arbeitszeit §§ 6 – 11, § 40 (Sonderregelungen für Hochschulen):

- **Regelmäßige Arbeitszeit:** im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche, Berechnungsgrundlage Zeitraum von einem Jahr; Verteilung auf fünf Tage [§ 6]
- **Nachtarbeit:** Arbeit zwischen 21 bis 6 Uhr [§ 7] (*ArbZG: 23 bis 6 Uhr, >2 Stunden*)
- **Mehrarbeit:** Arbeit über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (Teilzeit) hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit) [§ 7]
- **Überstunden:** auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden [§ 7]; **Ausnahmen:** bei Arbeitszeitkorridor über vereinbarte Obergrenze hinaus, bei Rahmenarbeitszeit außerhalb dieser
- **Wofür gibt es extra Geld?** Überstunden, Nachtarbeit, Arbeiten an Sa. von 13-21 Uhr, Arbeiten an So. und Feiertagen, Arbeiten am 24./31.12. jeweils ab 6 Uhr [§ 8]
- **Grundsatz:** Freizeitausgleich für Überstunden, möglichst bis Ende des nächsten (spätestens des dritten) Kalendermonats, sonst weiterer Zuschlag (von 100%) [§ 8]

## Tarifvertrag der Länder (TV-L) – Arbeitszeit

### TV-L Abschnitt II Arbeitszeit §§ 6 – 11, § 40 (Sonderregelungen für Hochschulen):

- **Regelmäßige Arbeitszeit:** im Durchschnitt 40 Stunden pro Woche, Berechnungsgrundlage Zeitraum von einem Jahr; Verteilung auf fünf Tage [§ 6]
- **Nachtarbeit:** Arbeit zwischen 21 bis 6 Uhr [§ 7] (*ArbZG: 23 bis 6 Uhr, > 2 Stunden*)
- **Mehrarbeit:** Arbeit über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (Teilzeit) hinaus bis zur regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit) [§ 7]
- **Überstunden:** auf Anordnung des Arbeitgebers geleistete Arbeitsstunden, die über regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden [§ 7]; **Ausnahmen:** bei Arbeitszeitkorridor über vereinbarte Übergrenze hinaus, bei Rahmenarbeitszeit außerhalb dieser
- **Wofür gibt es extra Geld?** Überstunden, Nachtarbeit, Arbeiten an Sa. von 13-21 Uhr, Arbeiten an So. und Feiertagen, Arbeiten am 24./31.12. jeweils ab 6 Uhr [§ 8]
- **Grundsatz:** Freizeitausgleich für Überstunden, möglichst bis Ende des nächsten (spätestens des dritten) Kalendermonats, sonst weiterer Zuschlag (von 100%) [§ 8]

Abweichende Regelungen im TV-L und über DV unter Beachtung von § 1 ArbZG möglich.



## Tarifvertrag der Länder (TV-L) – Arbeitszeit

### Arbeitszeitregelungen im TV-L (§§ 6, 10, 40):

- **Arbeitszeitkonten** [§ 10] :

- über Dienstvereinbarung möglich – nicht vorgeschrieben
- für Arbeitszeitkorridor / Rahmenarbeitszeit erforderlich
- Inhalt: Regelungen über Zeitguthaben und Zeitschuld
- Langzeitkonten → **geplante DV Jahresarbeitszeitkonto**

## Tarifvertrag der Länder (TV-L) – Arbeitszeit

### Arbeitszeitregelungen im TV-L (§§ 6, 10, 40):

- 1) *Wöchentlicher Arbeitszeitkorridor:*** bis zu 48 Stunden pro Woche; Ausgleich der im Arbeitszeitkorridor zusätzlich geleisteten Stunden innerhalb eines Jahres; Überstunden nur bei Arbeiten über die vereinbarte Obergrenze hinaus [§ 6]  
**Voraussetzung:** Dienstvereinbarung, Arbeitszeitkonto
- 2) *Tägliche Rahmenarbeitszeit:*** zwischen 6 und 20 Uhr, bis zu zwölf Stunden täglich; Ausgleich der innerhalb der Rahmenarbeitszeit zusätzlich geleisteten Stunden innerhalb eines Jahres; Überstunden nur bei Arbeiten außerhalb der festgelegten Rahmenarbeitszeit [§ 6]  
**Voraussetzung:** Dienstvereinbarung, Arbeitszeitkonto → **DV Gleitzeit (NiWi)**
- 3) *„Arbeitszeitsouveränität“:*** selbstverantwortliche Festlegung der Arbeitszeitverteilung durch die/den Beschäftigten; Berücksichtigung betrieblicher Belange [§ 40 Sonderregelungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen]  
**Voraussetzung:** Dienstvereinbarung

## Wann arbeiten WissenschaftlerInnen?

- Arbeitszeiterfassung (freiwillig, Vertrauensbasis) – Option:
  - Geplante DV Jahresarbeitszeitkonten
  - Gegebenenfalls Öffnung der DV Gleitzeit für WissenschaftlerInnen
- Arbeitszeitregelung – drei Möglichkeiten nach TV-L:
  - **Wöchentlicher Arbeitszeitkorridor:** bis zu 48 Stunden pro Woche, Arbeitszeitkonto
  - **Tägliche Rahmenarbeitszeit (Gleitzeit):** zwischen 6 und 20 Uhr, bis zu zwölf Stunden täglicher Rahmen, Arbeitszeitkonto
    - ➔ z. B. Öffnung der DV Gleitzeit für wiss. Beschäftigte

**Favorit:** „Arbeitszeitsouveränität“: selbstverantwortliche Festlegung der Arbeitszeitverteilung durch die/den Beschäftigten, Berücksichtigung betrieblicher Belange (WPR)  
➔ **weiter wie bisher, „nur“ schriftlich vereinbart...**

➔ Rechtssicherheit über Dienstvereinbarung

- **Was soll/muss geregelt werden? – Oder besser nicht?**

## DV Arbeitszeitsouveränität – mögliche Eckpunkte

Gedanken / Ideen des WPR:

- gültig für die wissenschaftlich Beschäftigten der Universität; Teilnahme freiwillig; selbstverantwortliche Verteilung der Arbeitszeitverteilung durch die/den Beschäftigten; Berücksichtigung betrieblicher Belange und von Fachvorgesetzten angeordneter Arbeit
- Arbeitszeiterfassung ausschließlich für Projektabrechnung; freiwillige Teilnahme an DV Jahresarbeitszeitkonten möglich
- Anspruch auf Zulagen für Überstunden, Nachtarbeit, Arbeiten an So. und Feiertagen, Arbeiten an Sa. von 13-21 Uhr, Arbeiten am 24./31.12. jeweils ab 6 Uhr nur bei von Fachvorgesetzten angeordneter und dokumentierter Arbeit [§ 8 TV-L ]  
*Beispiele: HIT, Lange Nacht des Wissens, dringender „kurzfristiger“ Projektbericht*
- Regelungen für Konfliktfälle
- ➔ **Flexible und selbstgestaltete Arbeitszeit**
- ➔ **Keine Festlegung der Arbeitszeit / zur Arbeitszeiterfassung / zum Arbeitsort**